

**Bundesrat**

**Drucksache 72/3/95**  
(Grunddrs. 72/95 u. 82/95)  
30.03.95

## **Antrag**

des Freistaats Thüringen

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)**  
- Antrag der Länder Hessen und Saarland -

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)**  
- Antrag der Länder Bayern und Schleswig-Holstein -

Punkt 9a und 9b der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Kommunen der neuen Länder sind durch die bestehenden Planungen der Deutschen Bahn AG für die Jahre 1995 - 2003 großen Belastungen ausgesetzt. Der Bundesrat verweist deshalb darauf, daß die Kostentragung für Kreuzungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit abweichend von §§ 12 und 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz, nach dem Veranlasserprinzip behandelt werden sollten, um eine Kostenbeteiligung Dritter auszuschließen und die Kommunen zu entlasten.

Aufgrund der Dringlichkeit der Sanierung und des Ausbaus der Schienenstrecken sowie der Tatsache entsprechend, daß sich die Baumaßnahmen auf einen kurzen Zeitraum konzentrieren, wird die Bundesregierung gebeten, dem Bundesrat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

**Ausgeliefert am 30. MRZ. 1995**